Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 9969.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1898, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse einzelner Beamtenklassen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5. d. M. bestimme Ich, was folgt:

I. 1) Die Ziffer 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1879 (Gesetz-Samml. S. 579) erhält die nachstehende Fassung:

4) Die Landrichter, die Amtsrichter und die Staatsanwälte gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.

Ein Theil der Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte, jedoch nicht über die Hälfte der Gesammtzahl, kann, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges richterliches Dienstalter (§. 3 des Gesetzes, betreffend die Regelung der Richtergehälter, vom 31. Mai 1897 — Gesetz-Samml. S. 157) erreicht haben, Mir zur Beförderung zum Landgerichtsrath, Amtsgerichtsrath oder Staatsanwaltschaftsrath vorgeschlagen werden.

Die Landgerichtsräthe, Amtsgerichtsräthe und Staatsanwaltschaftsräthe gehören zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Im Falle ihrer Beförderung zu Oberlandesgerichtsräthen, Landgerichtsdirektoren oder Ersten Staatsanwälten be-

Ausgegeben zu Berlin den 27. Januar 1898.

stimmt sich ihr Rangdienstalter in der neuen Stelle nach dem Tage ihrer Ernennung zum Landgerichtsrath, Amtsgerichtsrath oder Staatsanwaltschaftsrath.

2) Mein Erlaß vom 21. November 1888 (Gesetz-Samml. S. 334) wird aufgehoben.

3) Von dem Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab gehören die Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte, denen früher persönlich der Rang der Räthe vierter Klasse verliehen worden ist, die letzteren mit dem Charakter als Staatsanwaltschaftsrath, gleichfalls zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Ihre Reihenfolge in dieser Rangklasse bestimmt sich nach dem Datum der früheren Rangverleihung, bei gleichem Datum der Verleihung nach dem richterlichen Dienstalter.

II. 1) Mein Erlaß vom 14. Februar 1889 wird dahin abgeändert, daß fortan von der Gesammtzahl der Divisions-, Gouvernements- und Garnisonauditeure die Hälfte Mir zur Verleihung des Stellenranges der vierten Klasse der höheren Provinzialbeamten mit der Befugniß, die Uniform und die Abzeichen der Korpsauditeure zu tragen, in Vorschlag gebracht werden darf.

2) Diejenigen Divisions-, Gouvernements- und Garnisonauditeure, welchen früher persönlich der Rang der Räthe vierter Klasse mit der Befugniß, die Uniform und die Abzeichen der Korpsauditeure zu tragen, verliehen worden ist, gehören vom Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab gleichfalls zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Ihre Reihenfolge in dieser Rangklasse bestimmt sich nach dem Datum der früheren Rangverleihung, bei gleichem Datum der Verleihung nach dem Dienstalter als Auditeur.

III. 1) Der Allerhöchste Erlaß vom 1. Dezember 1879, betreffend den Rang der Bauinspektoren, wird folgendermaßen ergänzt:

Die Maschineninspektoren gehören gleich den Bauinspektoren zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.

Ein Theil der Bau- und Maschineninspektoren im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung, der landwirthschaftlichen, der Unterrichts- und der Militärverwaltung, jedoch nicht über die Hälfte der in allen Zweigen der Staatsverwaltung vorhandenen Gesammtzahl, kann, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges Dienstalter von der Ernennung zum Regierungsbaumeister ab besitzen, Mir zur Verleihung des Charakters als Baurath mit dem persönlichen Range als Räthe vierter Klasse vorgeschlagen werden.

2) Den zur Zeit mit dem Charakter als Baurath begnadigten, im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Bauinspektoren wird vom Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab der persönliche Rang als Räthe vierter Klasse hierdurch beigelegt.

IV. 1) Die Ziffer 4 Meines Erlasses vom 27. April 1891 (Gesetz-Samml. S. 165) wird folgendermaßen ergänzt:

Die Hälfte aller Gewerbeinspektoren kann nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit, welche von der Ernennung zum Regierungsbaumeister oder Bergassessor und bei den nicht aus diesen Dienststellungen hervorgegangenen Gewerbeinspektoren von der Ernennung zum Gewerbeinspektionsassistenten ab zu rechnen ist, Mir zur Verleihung des Charakters als Gewerberath mit dem persönlichen Range als Räthe vierter Klasse vorgeschlagen werden.

2) Denjenigen Gewerbeinspektoren, welchen früher der Charakter als Gewerberath verliehen worden ist, wird vom Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab der persönliche Rang als Räthe vierter Klasse hierdurch beigelegt.

V. 1) An die Stelle der Ziffer 11 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. April 1817 treten nachstehende Bestimmungen:

Die aus der Klasse der Techniker hervorgegangenen etatsmäßigen Spezialkommissare (Oekonomiekommissare) gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.

Ein Theil der Oekonomiekommissare kann Mir zur Verleihung des Charakters als Oekonomierath vorgeschlagen werden.

Ein Theil der zu Oekonomieräthen ernannten Oekonomiekommissare, deren Zahl jedoch die Häfte der im Staatshaushalts-Etat vorgesehenen Stellen nicht übersteigen darf, kann, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges Dienstalter von der etatsmäßigen Anstellung als Spezialkommissare ab erreicht haben, Mir zur Verleihung des Charakters als Landesökonomierath mit dem persönlichen Range als Räthe vierter Klasse vorgeschlagen werden.

2) Den aus der Klasse der Techniker hervorgegangenen Spezialkommissaren und außeretatsmäßigen Mitgliedern der Generalkommissionen, soweit sie gegenwärtig den Charakter als Oekonomiekommissionsrath führen, wird hiermit der Charakter als Oekonomierath beigelegt.

VI. Meine Erlasse vom 28. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 264) und vom 27. Mai 1895 (Gesetz-Samml. S. 264) werden dahin abgeändert, daß fortan für alle zu Professoren charakterisirten Oberlehrer der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen (höheren Bürgerschulen) und Landwirthschaftsschulen die Verleihung des persönlichen Ranges als Räthe vierter Klasse erbeten werden darf, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben.

VII. 1) Die Leiter der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten staatlichen Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen führen die Amtsbezeichnung „Direktor" und gehören zur fünften Rangklasse

der höheren Provinzialbeamten, können aber gegebenen Falls Mir zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räthe vierter Klasse in Vorschlag gebracht werden.

2) Diejenigen Lehrer an den vorbezeichneten Anstalten, welche volle akademische Bildung besitzen, d. h. ein mindestens dreijähriges Studium an einer Universität, technischen Hochschule, Kunstakademie oder Kunstgewerbeschule nachweisen, führen die Amtsbezeichnung „Oberlehrer" und gehören gleichfalls der fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten an. Einem Theil von ihnen, bis zu einem Dritttheil der Gesammtzahl, kann der Charakter „Professor" verliehen und für sie, sofern sie nach Vollendung des 30. Lebensjahres eine zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, die Verleihung des persönlichen Ranges als Räthe vierter Klasse vorgeschlagen werden. Auf die zwölfjährige Dienstzeit darf jedoch in geeigneten Fällen die nicht im öffentlichen Schuldienste, sondern in anderer öffentlicher oder privater Thätigkeit zugebrachte Zeit angerechnet werden.

3) Die Ernennung der zu 1 bezeichneten Direktoren bleibt Mir vorbehalten.

4) Die Ernennung der Professoren (Ziffer 2), soweit sie nicht in geeigneten Fällen durch Mich erfolgt, steht dem Minister für Handel und Gewerbe zu.

Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, Schloß, den 27. Januar 1898.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow.

An das Staatsministerium.

(Nr. 9970.) Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung der Hypothekenämter zu Ahrweiler und Coblenz. Vom 11. Januar 1898.

Mit Rücksicht auf das Fortschreiten der Arbeiten zur Anlegung des Grundbuchs in den Bezirken der Hypothekenämter zu Ahrweiler und Coblenz wird auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1896 (Gesetz-Samml. S. 165) die Aufhebung dieser Hypothekenämter zum 1. April 1898 angeordnet.

Die Geschäfte derselben werden von diesem Zeitpunkt ab auf die an ihren Sitzen belegenen Amtsgerichte übertragen.

Berlin, den 11. Januar 1898.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 9971.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Göttingen. Vom 15. Januar 1898.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Göttingen gehörigen Gemeindebezirk Landolfshausen

am 15. Februar 1898 beginnen soll.

Berlin, den 15. Januar 1898.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 9972.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Biedenkopf, Homburg vor der Höhe und Frankfurt am Main. Vom 15. Januar 1898.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Engelbach,

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Homburg vor der Höhe gehörigen vormals Landgräflich Hessischen Bezirk der Gemeinde Kirdorf,

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt am Main gehörigen Bezirk der vormaligen Frankfurter Landgemeinde Oberrad

am 15. Februar 1898 beginnen soll.

Berlin, den 15. Januar 1898.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 9973.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Lechenich, Rheinbach, Adenau, Andernach, Boppard, Cochem, Sankt Goar, Zell, Berncastel, Daun, Merzig, Neumagen, Perl, Waxweiler, Wittlich und Wadern. Vom 20. Januar 1898.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörige Gemeinde Freialdenhoven,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lechenich gehörige, die politischen Gemeinden Lechenich, Conradsheim, Blessem, Ahrem und Herrig umfassende Katastergemeinde Lechenich,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Hilberath,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Herschbach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Andernach gehörige Gemeinde Ochtendung,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörigen Gemeinden Alken und Nörtershausen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörigen Gemeinden Eulgem und Kaisenheim,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goar gehörigen Gemeinden Niederheimbach und Oberheimbach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörigen Gemeinden Beilstein, Briedern, Mesenich und Neef,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörige Stadtgemeinde Berncastel und Gemeinde Cues,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörigen Gemeinden Neunkirchen und Winkel,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörige Gemeinde Erbringen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörige Gemeinde Weiperath,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörige Gemeinde Borg,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörige Gemeinde Eschfeld,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Neuerburg,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wadern gehörige Gemeinde Wedern

am 15. Februar 1898 beginnen soll.

Berlin, den 20. Januar 1898.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 9974.) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Verträge zwischen Preußen und Großbritannien über den Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 22. Januar 1898.

Der in Gemäßheit des Zusatzartikels zur Berner Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 9. September 1886 (Reichs-Gesetzbl. 1887 S. 493) sowie der Nr. 4 des Schlußprotokolls zu dieser Uebereinkunft aufrechterhaltene Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 343) und der Zusatzvertrag vom 14. Juni 1855 (Gesetz-Samml. S. 695) sind, nachdem sie in Großbritannien die staatsrechtliche Wirksamkeit verloren haben, auch für Preußen durch den am 16. Dezember 1897 erklärten Rücktritt außer Kraft gesetzt worden.

Berlin, den 22. Januar 1898.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

v. Bülow.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 25. Juni 1897, betreffend den Bau und Betrieb der in das Preußische Staatsgebiet fallenden Strecken einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock durch die Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1898 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 7. Januar 1898;

2) die Allerhöchste Urkunde vom 26. Juli 1897, betreffend die Aufhebung der Allerhöchsten Konzessionen vom 21. Juli 1888 und 18. November 1889 zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Wermelskirchen nach Burg a. d. Wupper und von Ronsdorf nach Müngsten durch die Wermelskirchen-Burger bezw. Ronsdorf-Müngstener Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 50 S. 444, ausgegeben am 18. Dezember 1897;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 28. September 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Rod a. d. Weil im Kreise Usingen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung des neuen Verbindungsweges zwischen Rod a. d. Weil und Cratzenbach in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 50 S. 345, ausgegeben am 16. Dezember 1897;
4) der Allerhöchste Erlaß vom 15. November 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Haintgen im Kreise Usingen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung des neuen Verbindungsweges zwischen Wolfenhausen und Haintgen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 50 S. 345, ausgegeben am 16. Dezember 1897;
5) der Allerhöchste Erlaß vom 29. November 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niederschlesische Elektrizitäts- und Kleinbahngesellschaft zu Waldenburg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung von elektrischen Fernleitungen im Regierungsbezirk Breslau in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1898 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 1. Januar 1898;
6) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Dezember 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Lübben zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Lübben nach Cottbus mit Abzweigungen nach Goyatz und Jamlitz in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., Jahrgang 1898 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 5. Januar 1898.
7) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Dezember 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Eisenbahnbaugesellschaft R. Burchard & Co. zu Berlin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von der Grenze mit dem Herzogthum Anhalt bei Radegast nach Zörbig in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg, Jahrgang 1898 Nr. 2 S. 8, ausgegeben am 8. Januar 1898;
8) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Dezember 1897, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Landkreis Breslau für die von ihm zu bauende Chaussee von Drachenbrunn bis an die Ohlauer Kreisgrenze mit Abzweigungen nach Margareth und nach Jäschkowitz-Siebotschütz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1898 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 1. Januar 1898.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.